



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: amtsleitung@viehhofen.gv.at

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom **04.05.2020** für die Gemeinde Viehhofen folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	Abholung von der Liegenschaft
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	Abgabe am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	Abgabe am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	Abgabe bei Sammelinseln Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	Abgabe am Recyclinghof
biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	- Abholung von der Liegenschaft ohne Mengenbeschränkung - Eigenkompostierung
biogene Siedlungsabfälle:	Grünschnitt, Gartenabfälle	Abgabe am Recyclinghof



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: amtsleitung@viehhofen.gv.at

Garten- und Grünabfälle		
Problemstoffe		Abgabe am Recyclinghof
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)		Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	Abgabe am Recyclinghof

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos
Bauschutt		Lt. HH-Beschluss idgF.
Altreifen		Lt. HH-Beschluss idgF.
Altspeisefett	Öli	kostenlos

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: amtsleitung@viehhofen.gv.at

sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: amtsleitung@viehhofen.gv.at

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120l
ÖNORM EN 840-1	240l
ÖNORM EN 840-1	660l
ÖNORM EN 840-3	1.100l
Sammelsack	110l (mit Gemeindeaufdruck)

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	80 l
ÖNORM EN 840-1	120 l

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (Behälter) sind mit einer Klebeetikette incl. Elektronischen Chip zur Mengenerfassung und der Objektadresse zu versehen. Die Behälter dürfen ausschließlich über Gemeinde bezogen werden.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Hausabfall festgelegt:



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: amtsleitung@viehhofen.gv.at

		Volumen pro Woche	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	Pro Person	15 l	2 Wochen
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche bis 40m ²	15 l	2 Wochen
	Nutzfläche ab 40m ²	25 l	2 Wochen
	Ferienhäuser ohne Vermietung	25 l	2 Wochen
	Ferienhäuser mit Vermietung	40 l + Betten	2 Wochen
Beherbergungsbetriebe	Privatzimmer, Jugendheim, Hotels, Appartements mit touristischer Vermietung,	4 l/30 Wochen/Bett	2 Wochen
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben		5 l pro Sitzplatz	2 Wochen
Schihütten		5 l pro Sitzplatz	2 Wochen
Sonstige Betriebe und Arbeitsstätten	bis 10 Mitarbeiter	3120l (jährlich)	2 Wochen

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in **Ausnahmefällen** zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Behältergröße ist je nach Größe des Behälters für gemischte Abfälle zu wählen.

Bei einem Behälter (gemischter Abfall = Hausabfall/Restmüll) bis 1.100L ist eine 120L Biotonne vorzusehen.

Bei einem Behälter (gemischter Abfall = Hausabfall/Restmüll) ab 1.100L sind zwei 120L Biotonnen vorzusehen.



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: amtsleitung@viehhofen.gv.at

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anhang B vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anhang A) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: amtsleitung@viehhofen.gv.at

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf der Gemeinde Homepage – www.viehhofen.gv.at

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 40% der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresarfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zutreffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrags, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562 Fax: 06542/ 68562-4 E-Mail: amtsleitung@viehhofen.gv.at

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit der Kundmachung gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom **24.09.2012** außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister


Reinhard Breitfuss



Anlagen:

- A) Abfuhrplan
- B) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“);